

29. Januar 2016

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

NACHTRAG NR. 2

gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**")

zu dem

Basisprospekt vom 28. Juli 2015

zur Begebung von

Wertpapieren

(Anleihen und Zertifikate)

(der "**Basisprospekt**")

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem vorgenannten Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

In den Fällen, in denen die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Gegenpartei des Erwerbsgeschäfts war, ist der Widerruf (der nicht begründet werden muss) in Textform an die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, zu richten. In allen anderen Fällen ist der Widerruf gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des vorgenannten Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem vorgenannten Basisprospekt begebene Wertpapiere öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des vorgenannten Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, und auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte (unter dem Reiter "Produkte mit einer Rückzahlung zu 100 % / einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts am Laufzeitende") für Anleger in Deutschland, in Österreich und im Großherzogtum Luxemburg bereitgehalten.

Der nachtragsbegründende Umstand ist:

Die Emittentin beabsichtigt nunmehr, einen weiteren Index, der von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, in den Basisprospekt als möglichen Basiswert der Wertpapiere aufzunehmen.

Der nachtragsbegründende Umstand ist eingetreten am:

19. Januar 2016 am Vormittag.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird auf Seite 6 des Basisprospekts im Annex der bisherige Text vollumfänglich durch den nachfolgenden Text ersetzt:

"

Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden

- A. BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index
- B. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR ER Index
- C. BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index
- D. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index

"

2. In der Zusammenfassung unter **C.20** (*Art des Basiswertes / Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind*) auf Seite 27 des Basisprospekts wird der bisherige Text vollumfänglich durch den nachfolgenden Text ersetzt:

"

[C.20]	[Art des Basiswertes / Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind]	<p>[Art des Basiswertes: [Index] [Inflationsindex] [Aktie] [Metall] [Rohstoff] [Futureskontrakt] [Fondsanteil] [Währungswechsellkurs] [Korb bestehend aus [Indizes] [,] [und] [Inflationsindizes] [,] [und] [Aktien] [,] [und] [Metallen] [,] [und] [Rohstoffen] [,] [und] [Futureskontrakten] [,] [und] [Fondsanteilen] [,] [und] [Währungswechsellkursen]]]</p> <p>Der Basiswert und [die entsprechende Internetseite, auf der] [der entsprechende Ort, an dem] Informationen über den Basiswert [bzw. die Korbbestandteile] zum Emissionstermin [jeder einzelnen Serie von Wertpapieren][des Wertpapiers] erhältlich sind:</p> <p>[Angabe des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile][[Internetseite] oder deren Nachfolgesseite.]]</p> <p>[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Index, der von der [BNP Paribas Arbitrage S.N.C.] [●] selbst zusammengestellt wird. [Der BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index bildet einen synthetischen Korb bestehend aus den Indexkomponenten Futures Kontrakte, Equity Indizes und Bond Indizes ab.] [Der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR ER Index bildet einen synthetischen Korb bestehend aus den Indexkomponenten Futures Kontrakte, Equity Indizes und Bond Indizes ab.] [Der Newcits Fund Stars Series 2 Index bildet einen Korb verschiedener Fonds bzw. Fondsanteile ab.]</p>
--------	--------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>[Der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index bildet einen synthetischen Korb bestehend aus den Indexkomponenten Custom Index, Commodity Index, Index und Exchange Traded Products ab.] Eine ausführliche Beschreibung des Index findet sich im Abschnitt [A. BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index][B. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR ER Index][C. BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index][D. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index] des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden".]</p> <p>[Weitere Informationen zu dem Basiswert sind bei Bedarf bei der Emittentin unter der Telefonnummer [●] [oder auf der Internetseite [●]] erhältlich.]</p> <p>[C.20 löschen, wenn Anhang V Anwendung findet]</p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

"

3. In den **Wertpapierbedingungen des Produkts Nr. 2 (Call Anleihen)** wird die Definition "**Basiswert**" auf Seite 125 des Basisprospekts vollumfänglich durch den nachfolgenden Text ersetzt:

"

"Basiswert": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert]][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der "**Korbbestandteil**")]. **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt A. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR ER Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR ER Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt B. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt C. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt

D. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.]

"

4. In den **Wertpapierbedingungen des Produkts Nr. 3 (Ikarus Anleihen)** wird die Definition "**Basiswert**" auf Seite 157 des Basisprospekts vollumfänglich durch den nachfolgenden Text ersetzt:

"

"Basiswert": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert]][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der "**Korbbestandteil**")]. [im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt A. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] [im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR ER Index den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR ER Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt B. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] [im Fall, dass der BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt C. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] [im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt D. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.]

"

5. In den **Wertpapierbedingungen des Produkts Nr. 4 (Twin Win Anleihen)** wird die Definition **"Basiswert"** auf Seite 190 des Basisprospekts vollumfänglich durch den nachfolgenden Text ersetzt:

"

"Basiswert": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der **"Korbbestandteil"**)]. **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt A. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR ER Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR ER Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt B. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt C. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt D. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.]

"

6. In den **Wertpapierbedingungen des Produkts Nr. 5 (Altiplano Anleihen)** wird die Definition **"Basiswert"** auf Seite 224 des Basisprospekts vollumfänglich durch den nachfolgenden Text ersetzt:

"

"Basiswert": ist [●] [der dem Wertpapier in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesene [Basiswert][Korb bestehend aus den in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle aufgeführten Korbbestandteilen (jeweils der **"Korbbestandteil"**)]. **[im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index den Basiswert darstellt einfügen:** Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index einschließlich seiner

Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt A. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR ER Index den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR ER Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt B. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] im Fall, dass der BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt C. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.] im Fall, dass der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index den Basiswert darstellt einfügen: Eine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index einschließlich seiner Funktionsweise, seiner Zusammensetzung, der einzelnen darin enthaltenen Bestandteile sowie von Störungsereignissen und Anpassungsmaßnahmen ist dem Abschnitt D. des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" im Basisprospekt zu entnehmen.]

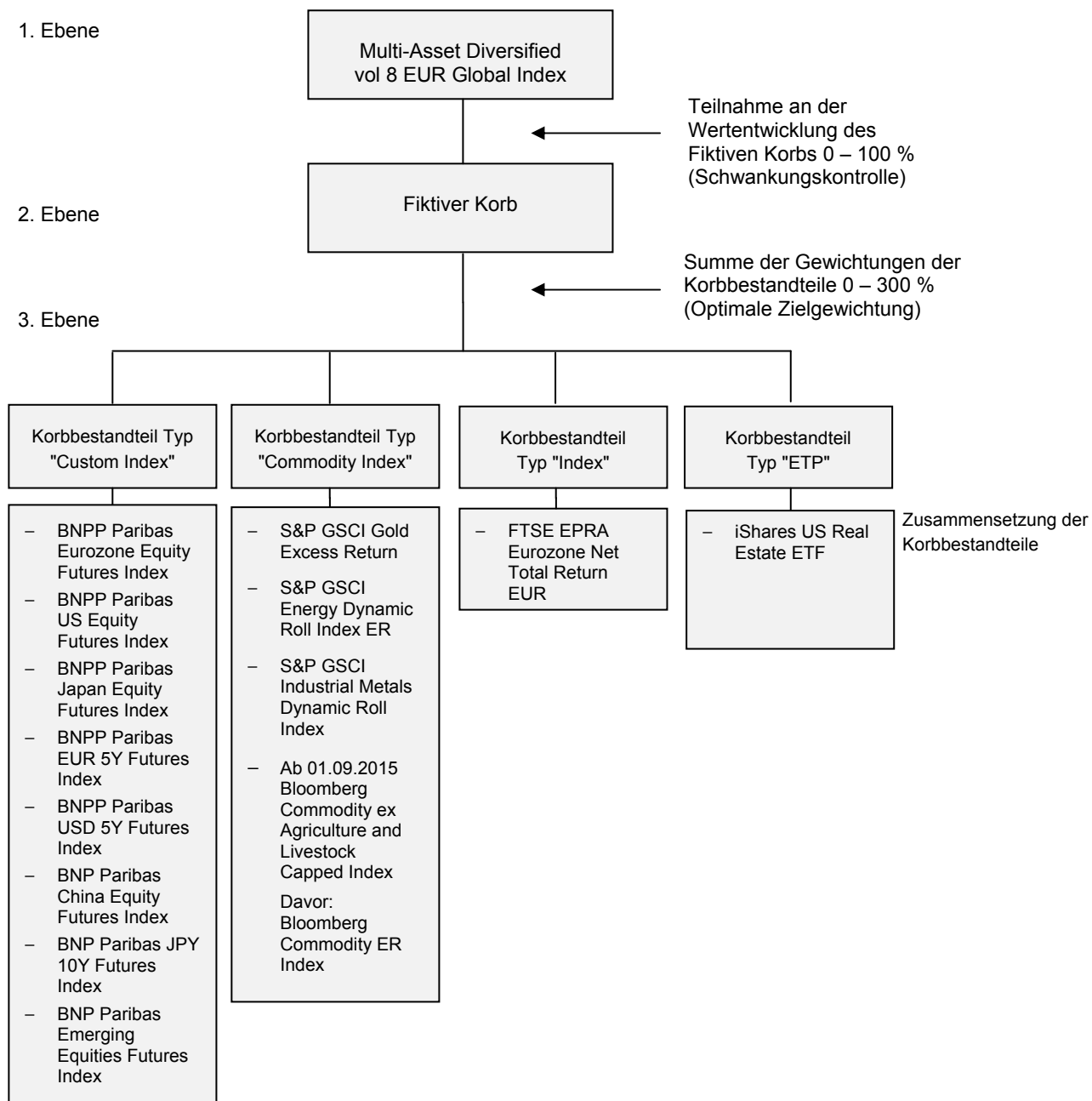
"

7. Im **Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden**, wird im Anschluss an den Abschnitt C. nach der Seite 342 des Basisprospekts der Abschnitt "D. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index" hinzugefügt:

D. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index

Die nachfolgenden Angaben zum BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index, der von der BNP Paribas S.A. oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, stellt lediglich eine Zusammenfassung der Index-Regeln (die "Zusammenfassung der Index-Regeln") dar und enthält die wesentlichen Eigenschaften des Index, die für die Anlageentscheidung relevant sind. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) kann der Index Sponsor die Index-Regeln (Rule Book) jederzeit ändern.** Weitere Informationen zu dem Index sind bei Bedarf bei der BNP Paribas S.A. unter der Telefonnummer: 0800 0 267 267 erhältlich. Der Indexstand wird unter dem Bloomberg Code BNPIMD8A Index und unter dem Reuters Code .BNPIMD8A veröffentlicht.

1. Schaubild zur Darstellung der verschiedenen Ebenen des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index



2. Allgemeine Beschreibung des BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index

Der BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index (der "**Index**") ist ein von BNP Paribas in Euro (die "**Indexwährung**") berechneter Index. Für die Zwecke der Beschreibung der Funktionsweise des Index lassen sich (wie im Schaubild oben dargestellt) 3 Ebenen unterscheiden:

- 1. Ebene: Auf der ersten Ebene ist der Index, dessen Indexstand für das jeweils auf den Index referenzierende Produkt maßgeblich ist (der "**Index Stand**"). Der Index bezieht sich dabei auf einen Fiktiven Korb. Die Teilnahme an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes kann zwischen 0% und 100% betragen (sog. Schwankungskontrolle).
- 2. Ebene: Der Fiktive Korb besteht aus insgesamt 4 Typen von Korbbestandteilen (Custom Index, Commodity Index, Index, ETP), denen insgesamt 14 einzelne Korbbestandteile zugewiesen sind. Auf dieser Ebene erfolgt eine Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile im Fiktiven Korb nach Maßgabe der sog. Optimalen Zielgewichtung. Dabei muss die Summe aller Gewichtungen größer 0% und kleiner oder gleich 300% sein. Die zulässigen Grenzen für die Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile werden in Ziffer 2.2.4. dargestellt.
- 3. Ebene: Die letzte Ebene sind die einzelnen Korbbestandteile, deren Wertentwicklung nach Maßgabe der beiden ersten Ebenen in die Berechnung des Index Standes einfließt.

Im Folgenden werden die einzelnen Ebenen im Detail näher beschrieben.

2.1. 1. Ebene: Der Index

2.1.1. Funktionsweise und Ermittlung des Index Standes

Ziel des Index ist es, durch Berechnungen den fiktiven Korb (der "**Fiktive Korb**") bestehend aus einzelnen Korbbestandteilen (jeweils ein "**Korbbestandteil**") abzubilden. Der jeweilige Korbbestandteil ist ein von der BNP Paribas bzw. von Drittanbietern zusammengestellter und berechneter Index bzw. Indexfonds. Der Index bildet dabei nicht zwingend den Wert des Fiktiven Korbes 1:1 ab. Vielmehr unterliegt die Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes einer täglichen Schwankungskontrolle ("**Schwankungskontrolle**" (*volatility control mechanism*)). Ziel dieser Kontrolle ist es, auf Basis historischer Daten die Schwankung des Index in volatilen (d. h. schwankungsfreudigen) Marktphasen auf einen angestrebten maximalen Schwankungswert von 8% ("**Zielschwankungswert**" (*volatility target*)) zu reduzieren. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Index Standes Gebühren anfallen, die den Wert des Index Standes mindern (siehe dazu eingehend Ziffer 2.2.5.).

2.1.2. Tägliche Schwankungskontrolle

Bei der Berechnung des Index Standes wird täglich die Teilnahme des Index am Fiktiven Korb festgelegt. Die Teilnahme stellt ein Maß dafür dar, wie stark der Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes teilnimmt. Diese Teilnahme beträgt zwischen 0% und 100% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes und ist abhängig von der historischen Schwankung des Fiktiven Korbes. Der Index Stand am jeweiligen Berechnungstag berechnet sich auf Basis des vorherigen Index Standes zuzüglich der Wertentwicklung zum jeweiligen Berechnungstag und abzüglich von Kosten und Gebühren und wird unter Ziffer 3. näher beschrieben. Hierbei erfolgt die Bestimmung auf Basis des Fiktiven Korbes, wie er täglich gemäß der Optimalen Zielgewichtung

zusammengestellt wird (zu dieser Optimalen Zielgewichtung auf der 2. Ebene siehe unten Ziffer 2.2.2.).

Bei einer Teilnahme von 100% spiegelt die Wertentwicklung des Index die Wertentwicklung des Fiktiven Korbes abzüglich der unter Ziffer 2.2.5. beschriebenen Gebühren wider. Reduziert sich die Teilnahme, so reduziert sich der Grad, in dem der Index die Entwicklung des Fiktiven Korbes nachvollzieht, entsprechend. Soweit die Teilnahme auf Null fällt, wird der Index weder eine positive noch eine negative Entwicklung der Korbbestandteile nachvollziehen. In diesem Fall entspricht der Index Stand dem Stand am vorhergehenden Berechnungstag abzüglich Gebühren gemäß Ziffer 2.2.5. Die Index-Berechnungsstelle (wie nachstehend definiert) bezieht für die Festlegung der Teilnahme die historischen Werte der aktuellen Zusammensetzung des Fiktiven Korbes, d.h. der nach der Optimalen Zielgewichtung (siehe unten Ziffer 2.2.2.) gewichteten Korbbestandteile und die sich daraus ergebende Schwankung, in die Berechnung mit ein. Ab einer historischen Schwankung des Fiktiven Korbs von 8% und mehr wird die Teilnahme an dem aktuell zusammengesetzten Fiktiven Korb entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Berechnungsmodell reduziert, wobei die Zusammensetzung des Fiktiven Korbes (d.h. die Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile) dabei auf dieser Ebene nicht verändert wird: Die prozentuale Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs ist das Minimum aus 100% und dem Zielschwankungswert von 8% geteilt durch die "historische Schwankung" des Fiktiven Korbs. Für den Fall, dass die "historische Schwankung" unter dem Zielschwankungswert von 8% liegt, bedeutet dies (ohne Berücksichtigung von Gebühren) eine Teilnahme von 100% an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbs. Anderenfalls reduziert sich der Grad, in dem der Index die Wertentwicklung des Fiktiven Korbs nachvollzieht, entsprechend.

Zur Ermittlung der "historischen Schwankung" des Fiktiven Korbs wird die höchste beobachtete historische 20-Tage Schwankung der jeweils letzten zwanzig Geschäftstage vor dem Berechnungstag verwendet. Hierbei wird an jedem dieser Geschäftstage die 20-Tage Schwankung von diesem Geschäftstag ausgehend für die 20 zurückliegenden Geschäftstage bestimmt. Da der Schwankungswert auf Basis historischer Zahlen berechnet wurde, lässt er keinen Schluss auf zukünftige Wertentwicklungen zu. Insbesondere garantiert die Schwankungskontrolle nicht, dass die zukünftige realisierte Schwankung des Index wirklich immer unter dem Zielschwankungswert von 8% bleibt. Ein Geschäftstag ist jeder Wochentag außer der 1. Januar und der 25. Dezember eines jeden Jahres (der "**Geschäftstag**").

2.1.3. Synthetischer Index

Der Index ist lediglich synthetischer Natur. Der Index investiert weder tatsächlich in den Fiktiven Korb und seine Korbbestandteile noch ist die Bewertung des Index durch Sicherheiten oder sonst in irgendeiner Weise abgesichert. Es handelt sich bei dem Index lediglich um Berechnungen auf Basis der vorgegebenen Index-Regeln, die in dieser Beschreibung zusammengefasst sind.

2.1.4. Index Start Datum und Anfangslevel des Index

Der Index startete basierend auf historischen Daten am 30. Dezember 1994 (das "**Index Start Datum**") mit einem Wert von 100 Punkten und wurde am 2. Oktober 2012 erstmals ohne Verwendung historischer Daten berechnet. Da die Indexberechnung auf einer rückblickenden Betrachtung der Werte des Index bzw. des Fiktiven Korbes und der einzelnen Korbbestandteile beruht, mussten für die Bestimmung des Index Stands

ab dem Index Start Datum auch die Werte der Korbbestandteile des Vorjahres, d.h. des dem Index Start Datum (einschließlich) vorausgehenden Jahres, berücksichtigt werden. Der erste Tag, für welchen der Index Stand veröffentlicht wurde, ist der 1. September 2015.

2.1.5. Index-Berechnungsstelle und Index Sponsor

Der Index wird durch BNP Paribas Arbitrage SNC (die "**Index-Berechnungsstelle**") berechnet, geführt, gewichtet und veröffentlicht. Die Index Methodologie wird von BNP Paribas SA (der "**Index Sponsor**") bereitgestellt. **Gemäß den Index-Regeln (Rule Book) hat der Index Sponsor jederzeit das Recht, die Index-Regeln und damit auch die Index Methodologie zu ändern.** Der Index Sponsor hat keinen Index Berater bestellt.

2.1.6. Berechnung und Veröffentlichung

Der Index wird von der Index-Berechnungsstelle an den jeweiligen Berechnungstagen berechnet und veröffentlicht. Die Index-Regeln enthalten Bestimmungen, wie zu verfahren ist, falls die erforderlichen Werte für die Berechnung des Index Standes an einem Tag, an dem dieser bestimmt werden soll, nicht verfügbar sind. Diese Bestimmungen sind in den Ziffern 5 und 6 zusammengefasst. Etwaige damit in Zusammenhang stehende Mitteilungen oder andere Bekanntmachungen des Index Sponsors oder der Index-Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Index werden auf der Bloomberg Seite BNPIMD8A Index und der Reuters Seite .BNPIMD8A oder auf der Seite eines anderen Datenanbieters, den der Index Sponsor für geeignet hält, veröffentlicht.

2.2. 2. Ebene: Der Fiktive Korb

2.2.1. Funktionsweise

Auf der zweiten Ebene des Index werden die Korbbestandteile (wie unten in Ziffer 2.3. im Einzelnen näher beschrieben) im Fiktiven Korb zusammengefasst. Hierbei werden die Korbbestandteile allerdings nicht gleichgewichtet im Korb berücksichtigt, sondern vielmehr erfolgt eine tägliche Neugewichtung der einzelnen Korbbestandteile. Die Festlegung der Gewichtungen erfolgt mittels eines Berechnungsmodells mit dem Ziel, die nach diesem Berechnungsmodell höchste zu erwartende Wertsteigerung des Index Standes bei gegebener Schwankung zu erzielen. Die Schwankung wird aus der historischen Wertentwicklung der Korbbestandteile berechnet und bezieht sich dabei stets auf einen Fiktiven Korb, in dem die Korbbestandteile mit einer bestimmten Gewichtung enthalten sind.

2.2.2. Tägliche Optimale Zielgewichtung der Korbbestandteile

Die optimale Zielgewichtung (wie nachstehend definiert) der Korbbestandteile im Fiktiven Korb des Index wird von der Index-Berechnungsstelle festgelegt. Die Berechnung erfolgt täglich.

Nach einem festgelegten Berechnungsmodell werden dabei an dem jeweiligen Berechnungstag verschiedene Kombinationen der Korbbestandteile mit jeweils unterschiedlichen Gewichtungen berechnet. Unter den möglichen Kombinationen wählt die Index-Berechnungsstelle die Kombinationen aus, die eine Schwankung von weniger als 8% aufweisen. Für die Berechnung der Schwankung wird historisch die Wertentwicklung und Schwankungsbreite des fiktiven Korbs der gewichteten Korbbestandteile für den Zeitraum der letzten 252 Geschäftstage einbezogen. Die

endgültige Wahl der Kombination erfolgt in einem dritten Schritt danach, welche der verbliebenen Kombinationen unter Berücksichtigung von aus historischen Daten abgeleiteten Trendentwicklungen die beste Entwicklung aufzeigt (dies ist dann die "**Optimale Zielgewichtung**"). Die beste Entwicklung zeichnet sich dadurch aus, dass die Optimale Zielgewichtung im Vergleich zu den anderen Kombinationen auf Basis historischer Trendentwicklungen einen höheren Index Stand verspricht. Auch hier ist zu beachten, dass die Optimale Zielgewichtung auf Basis historischer Zahlen bestimmt wird und keinen Schluss auf die wirklichen zukünftigen Wertentwicklungen des Fiktiven Korbs zulässt. Insbesondere kann sich rückblickend herausstellen, dass die Optimale Zielgewichtung nicht wirklich die bessere Wahl gegenüber allen anderen möglichen Kombinationen gewesen ist.

Die Gewichtung eines einzelnen Korbbestandteils kann bis zu einem festgelegten Maß, das für jeden Korbbestandteil verschieden sein kann, sowohl positiv wie auch negativ sein (wobei der Index insgesamt nie eine negative Gewichtung haben kann) (siehe im Einzelnen dazu Ziffer 2.2.4.). Grundsätzlich verhält es sich so, dass der Index Stand im Falle einer positiven Gewichtung eines Korbbestandteils, abhängig von der täglich neu festgelegten Teilnahme und unter der Annahme, dass sich alle anderen Korbbestandteile nicht verändern, steigt, wenn der Stand dieses Korbbestandteils steigt und umgekehrt. Bei einer negativen Gewichtung eines Korbbestandteils ist das Verhalten entgegengesetzt: steigt hier der Stand dieses Korbbestandteils, wirkt sich dies negativ auf die Entwicklung des Index aus. Wenn im umgekehrten Fall der Stand dieses Korbbestandteils fällt, wirkt sich dies positiv auf die Entwicklung des Index aus. Das heißt, der Index nimmt positiv an einem Rückgang der Bewertung für einen Korbbestandteil im Falle einer negativen Gewichtung dieses Korbbestandteils teil (sog. Short-Position).

2.2.3. Verschiedene Typen von Korbbestandteilen

Die Korbbestandteile lassen sich in verschiedene Typen von Korbbestandteilen unterteilen bzw. zusammenfassen. Insgesamt gibt es vier Typen von Korbbestandteilen:

- (i) Typ "Custom Index": Hierbei handelt es sich um von der BNP Paribas berechnete Aktienindizes bzw. Anleihenindizes, welche auf unbedingten Termingeschäften basieren.
- (ii) Typ "Commodity Index": Hierbei handelt es sich um Warenindizes, deren Wertentwicklung an die Preisentwicklung der zugrundeliegenden Waren und Warentermingeschäfte geknüpft ist.
- (iii) Typ "Index": Dieser Typus reflektiert die Wertentwicklung von Unternehmen der Immobilien-Branche.
- (iv) Typ "ETP": Hierbei handelt es sich nicht um Indizes, sondern ganz allgemein um börsengehandelte Produkte und Wertpapiere unterschiedlichster Ausgestaltungen, die nicht bereits unter die Typen (i) bis (iii) fallen, wie z. B. börsengehandelte Indexfonds (in diesem Index in Bezug auf Unternehmen bzw. Treuhandgesellschaften (*Trusts*) der Immobilienbranche).

Die einzelnen Korbbestandteile werden unter Ziffer 2.3. näher beschrieben. In Bezug auf die Korbbestandteile können sowohl Kaufpositionen (Long-Position) als auch Verkaufpositionen (Short-Position) eingegangen werden.

2.2.4. Zusammensetzung des Fiktiven Korbs

Der Fiktive Korb ist durch Vielfalt in inhaltlicher und geografischer Hinsicht so konstruiert, dass die bestehenden Investitionsrisiken auf unterschiedliche Vermögensklassen verteilt werden. Weiterhin ist eine bestimmte Gewichtung der Korbbestandteile nach Vermögensklassen vorgesehen. Um eine zu hohe oder auch zu niedrige Konzentration in einzelne Vermögensklassen, d.h. Indizes der gleichen Vermögensklasse, zu verhindern, sind Grenzwerte für die unterschiedlichen Vermögensklassen vorgesehen. Für die 14 Korbbestandteile belaufen sich die Maximalgewichtung, die Minimalgewichtung und die maximale Veränderung der Gewichtung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tagen nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle zum Datum dieser Zusammenfassung der Index-Regeln auf folgende Werte:

Korbbestandteil	Maximalgewichtung	Minimalgewichtung	Maximale Veränderung
1	100%	-33%	100%
2	100%	-33%	100%
3	100%	-33%	100%
4	100%	-33%	100%
5	100%	-33%	100%
6	50%	-33%	10%
7	50%	-33%	10%
8	35%	-33%	10%
9	35%	-33%	10%
10	50%	-33%	10%
11	100%	-33%	100%
12	50%	-33%	10%
13	25%	0%	10%
14	25%	0%	5%

Die Index-Berechnungsstelle ist berechtigt, die Anzahl der Korbbestandteile und die Gewichtungen zu ändern bzw. neue Korbbestandteile aufzunehmen oder alte Korbbestandteile herauszunehmen, sofern dies im Einklang mit der Funktionsweise und Methodologie des Index steht. Die Summe der Gewichtung aller Korbbestandteile darf allerdings nicht unter 0% und nicht über 300% liegen. Zum Index Start Datum bestand der Fiktive Korb des Index aus den folgenden Korbbestandteilen:

Nr.	Name des Korbbestandteils	Typus	ISIN	Bloomberg Seite	Währung	Sponsor des Korbbestandteils
1	BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index	Custom Index	XEEXTIDX0182	BNPIFEU Index	EUR	BNP Paribas
2	BNP Paribas US Equity Futures Index	Custom Index	USEXTIDX0246	BNPIFUS Index	USD	BNP Paribas

3	BNP Paribas Japan Equity Futures Index	Custom Index	JPEXTIDX0106	BNPIFJP Index	JPY	BNP Paribas
4	BNP Paribas EUR 5Y Futures Index	Custom Index	XEEXTIDX0183	BNPIFEU5 Index	EUR	BNP Paribas
5	BNP Paribas USD 5Y Futures Index	Custom Index	USEXTIDX1559	BNPIFUS5 Index	USD	BNP Paribas
6	S&P GSCI Gold Excess Return	Commodity Index	USEXTCOM0015	SPGSGCP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC
7	BNP Paribas China Equity Futures Index	Custom Index	HKEXTIDX0030	BNPIFCN Index	HKD	BNP Paribas
8	S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER	Commodity Index	USEXTCOM0589	SPDYENP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC
9	S&P GSCI Industrial Metals Dynamic Roll Index	Commodity Index	USEXTIDX0820	SPDYINP Index	USD	S&P Dow Jones Indices LLC
10	Vom Index Start Datum bis 1. September 2015 (ausschließlich): Bloomberg Commodity ER Index Ab 1. September 2015 (einschließlich): Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock Capped Index	Commodity Index	USEXTCOM0309 / USEXTIDX9915	BCOM Index / BBUXALC Index	USD	Bloomberg Finance LP
11	BNP Paribas JPY 10Y Futures Index	Custom Index	JPEXTIDX0220	BNPIFJ10 Index	JPY	BNP Paribas
12	BNP Paribas Emerging Equities Futures Index	Custom Index	USINTIDX0040	BNPIFEM Index	USD	BNP Paribas
13	FTSE EPRA Eurozone Net Total Return EUR	Index	XEEXTIDX0306	RPEU Index	EUR	FTSE International Limited
14	iShares US Real Estate ETF	ETP	US4642877397	IYR UP Equity	USD	NYSE ARCA

Die aktuelle Zusammensetzung des Index ist unter <https://indices-globalmarkets.bnpparibas.com> verfügbar.

2.2.5. Abzug von Gebühren

Bei der Berechnung des Index Standes werden Gebühren und Kosten (die "**Index Gebühren**") in Abzug gebracht, denen ein Investor in ein Produkt, das sich auf den Index bezieht, während der Laufzeit dieses Produkts durch entsprechende

Reduzierung des Index Standes ausgesetzt ist. Hierzu zählen zum einen Abbildungs- und Ausführungsgebühren, die durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise festgesetzt werden und deren Höhe neben anderen Faktoren abhängig vom Korbbestandteil ist. Zum anderen wird eine allgemeine Indexgebühr ("**Anpassungsfaktor**" (*Adjustment Factor*)) von 0,50% p.a. auf den jeweiligen Index Stand erhoben, die grundsätzlich taggleich in Abzug gebracht wird. Des Weiteren können Kommissionsgebühren, Zins- und Steuerkosten, und Wertpapierpensionsgeschäftskosten anfallen.

Die Index Gebühren für die Abbildung und die Ausführung der einzelnen Korbbestandteile belaufen sich auf folgende Beträge:

Korbbestandteil	Abbildungsgebühren	Ausführungsgebühren
1	0,12%	0,03%
2	0,12%	0,03%
3	0,12%	0,03%
4	0,05%	0,01%
5	0,05%	0,01%
6	0,20%	0,10%
7	0,18%	0,015%
8	0,40%	0,10%
9	0,20%	0,10%
10	0,30%	0,10%
11	0,05%	0,01%
12	0,30%	0,04%
13	0,20%	0,10%
14	0,20%	0,10%

Die Höhe der Index Gebühren kann durch den Index Sponsor in wirtschaftlich angemessener Weise den Marktbedingungen angepasst werden.

2.2.6. Währungen der Korbbestandteile

Die für den Index maßgeblichen Korbbestandteile (vgl. Ziffer 2.1) werden in den Währungen geführt, wie sie in der Tabelle unter Ziffer 2.2.4. für den jeweiligen Korbbestandteil genannt werden. Für die Berechnung des Index Standes erfolgt eine Umrechnung der Werte der in einer anderen Währung als Euro geführten Korbbestandteile in Euro (vgl. dazu im Einzelnen Ziffer 3.).

2.2.7. Berücksichtigung von Geldmarktzinsen

Der Fiktive Korb (auf den sich der Index bezieht) besteht aus Korbbestandteilen, welche keine tatsächlichen Investitionen tätigen, um das für die Index Strategie notwendige ökonomische Engagement und Risiko abzubilden (sog. "Cashless Index"). Daher werden bei der Berechnung des Index Standes keine Zinsen berücksichtigt, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären. Dies gilt allerdings nicht im Falle des FTSE EPRA Eurozone Net Total Return EUR Index (Korbbestandteil 13) und des iShares US Real Estate Index Fund (Korbbestandteil 14). Bei diesen Korbbestandteilen

werden bei der Bestimmung der Wertentwicklung Geldmarktzinsen in Abzug gebracht, die für die Aufnahme von Geldmitteln notwendig wären, um direkt in die Korbbestandteile bzw. die Bestandteile desselben zu investieren.

2.2.8. Unbedingte Termingeschäfte

Der Typus "Custom Index" sowie der Typ "Commodity Index" der Korbbestandteile nehmen Bezug auf unbedingte Termingeschäfte. Hierbei wird der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils ein hinsichtlich Quantität und Qualität standardisierter, an einer Börse gehandelter Vermögenswert zugrunde gelegt (z.B. Aktie oder Anleihe), der zu einem bei Vertragsschluss festgelegten Preis zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft gekauft bzw. verkauft wird. Da diese Art von Termingeschäften, sog. Futures, damit grundsätzlich nur eine begrenzte Laufzeit haben, werden die hier angesprochenen Futures in bestimmten Zeitabständen "gerollt", d.h. es wird von dem fälligen Future auf den nächsten fälligen Future gewechselt. Wenn wiederum dieser Future fällig wird, wird auf den wiederum nächsten fälligen Future gewechselt.

2.3. 3. Ebene: Die einzelnen Korbbestandteile

2.3.1. BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 1)

Der BNP Paribas Eurozone Equity Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro Stoxx 50-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro Stoxx 50 Index besteht aus 50 Aktien aus zwölf Ländern der Eurozone. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet und erstmalig bei Bloomberg und Reuters im Oktober 2009 veröffentlicht. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEU*.

2.3.2. BNP Paribas US Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 2)

Der BNP Paribas US Equity Futures Index bezieht sich auf an der Börse in Chicago gelistete S&P 500-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der S&P 500 besteht aus 500 führenden US-Unternehmen. Die Gewichtung erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung der Einzelwerte. Der Index wurde am 18. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS Index* und bei Reuters unter *.BNPIFUS*.

2.3.3. BNP Paribas Japan Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 3)

Der BNP Paribas Japan Equity Futures Index bezieht sich auf an der Singapurser Börse gelistete Nikkei 225-Futures, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Nikkei 225 ist ein Kursindex und besteht aus 225 führenden japanischen Unternehmen. Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJP Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJP*.

2.3.4. BNP Paribas EUR 5Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 4)

Der BNP Paribas EUR 5Y Bond Futures Index bezieht sich auf an der Eurex gelistete Euro-Bobl-Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Euro-

Bobl-Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive Bundesobligation mit einer Restlaufzeit von 4,5 bis 5,5 Jahren. Bei Bundesobligationen handelt es sich um von der Bundesrepublik Deutschland emittierten Schuldverschreibungen (auch Bundeswertpapiere). Der Index wurde am 15. Juni 2001 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEU5 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEU5*.

2.3.5. BNP Paribas USD 5Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 5)

Der BNP Paribas USD 5Y Futures Index bezieht sich auf an der CME Exchange gelistete Front Month Quarterly Medium Term (5Y) US Treasury Notes Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Month Quarterly Medium Term (5Y) US Treasury Notes Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive von den Vereinigten Staaten emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 4 Jahren und 2 Monaten bis 5 Jahren und 3 Monaten. Der Index wurde am 5. Januar 2004 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFUS5 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFUS5*.

2.3.6. S&P GSCI Gold Excess Return (Korbbestandteil Nr. 6)

Der S&P GSCI Gold Excess Return Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Gold. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPGSGCP Index* und bei Reuters unter *.SPGSGCP*.

2.3.7. BNP Paribas China Equity Futures Index (Korbbestandteil Nr. 7)

Der BNP Paribas China Equity Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der Hongkonger Börse gelisteten Hang Seng China Enterprises Index, die von BNP Paribas monatlich gerollt werden. Der Index wurde am 8. Dezember 2003 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFCN Index* und bei Reuters unter *.BNPIFCN*.

2.3.8. S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER (Korbbestandteil Nr. 8)

Der S&P GSCI Energy Dynamic Roll Index ER ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Rohstoffe, die zur Energiegewinnung dienen. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPDYENP Index*.

2.3.9. S&P GSCI Industrial Metals Dynamic Roll Index (Korbbestandteil Nr. 9)

Der Index ist ein Subindex des S&P GSCI und besteht aus Future-Kontrakten auf Metalle. Die GSCI Indizes wurden am 2. Januar 1970 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten festgesetzt. Die Indexkalkulation wurde von S&P im Jahr 2007 erworben und

ist von S&P lizenziert. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von S&P. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *SPDYINP Index*.

2.3.10. Bis 1. September 2015 (ausschließlich): Bloomberg Commodity ER Index (Korbbestandteil Nr. 10)

Der Bloomberg Commodity Excess Return Index besteht aus Future-Kontrakten auf 20 physische Rohstoffe (Stand Ende November 2012), welche je nach Art der Future-Kontrakte vom Sponsor des Index entsprechend "gerollt" werden. Die Gewichtung der einzelnen Komponenten wird jährlich verändert und erfolgt nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. der ökonomischen Signifikanz oder der Liquidität des Rohstoffs. Die Diversifikation des Index wird durch Beschränkungen der Gewichtung einzelner Rohstoffe, aber auch von Rohstoffgruppen, gesichert. Der Index wurde im Jahr 1998 aufgelegt. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BCOM Index*.

Ab 1. September 2015: Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock Capped Index (Korbbestandteil Nr. 10)

Der Bloomberg Commodity Ex-Agriculture and Livestock Capped Index besteht aus Future-Kontrakten auf 11 physische Rohstoffe (Stand Ende Oktober 2015) (ohne Agrarrohstoffe und Vieh), welche je nach Art der Future-Kontrakte vom Sponsor des Index entsprechend "gerollt" werden. Die Gewichtung der einzelnen Komponenten wird jährlich verändert und erfolgt nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. der ökonomischen Signifikanz oder der Liquidität des Rohstoffs. Die Diversifikation des Index wird durch Beschränkungen der Gewichtung einzelner Rohstoffe, aber auch von Rohstoffgruppen, gesichert. Der Index wurde im Jahr 2013 aufgelegt. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BBUXALC Index*.

2.3.11. BNP Paribas JPY 10Y Futures Index (Korbbestandteil Nr. 11)

Der BNP Paribas JPY 10Y Futures Index bezieht sich auf an der TSE Exchange gelistete Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Futures, welche von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Der Front Quarter and Second Quarter JGB 10Y Future ist ein Terminkontrakt auf eine festverzinsliche und fiktive vom Japanischen Staat emittierte Schuldverschreibung mit einer Restlaufzeit von 7 bis 11 Jahren. Der Index wurde am 1. Dezember 1999 bei einem Anfangslevel von 100 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFJ10 Index* und bei Reuters unter *.BNPIFJ10*.

2.3.12. BNP Paribas Emerging Equities Futures Index (Korbbestandteil Nr. 12)

Der BNP Paribas Emerging Equities Futures Index bezieht sich auf Future-Kontrakte auf den an der NYL – NYSE LIFFE U.S. Börse gelisteten Short Term mini MSCI Emerging Markets Index Futures contract, die von BNP Paribas quartalsweise gerollt werden. Derzeit umfasst der MSCI Emerging Markets Index 2.100 Wertpapiere in 21 Märkten, die derzeit als Schwellenländer klassifiziert sind. Der Index wurde am 9. September 2009 bei einem Anfangslevel von 76,2288 Punkten gestartet. Kalkuliert, geführt und veröffentlicht wird der Index von BNP Paribas Arbitrage SNC. Die Berechnungsmethode stammt von BNP Paribas. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *BNPIFEM Index* und bei Reuters unter *.BNPIFEM*.

2.3.13. FTSE EPRA Eurozone Net Total Return EUR Index (Korbbestandteil Nr. 13)

Der Index ist Teil der FTSE EPRA/NAREIT Global Real Estate Series. Diese wurde entwickelt, um die Wertentwicklung von gelisteten Gesellschaften, die im Immobiliensektor tätig sind, und von REIT's nachzuverfolgen. Seit 21. Februar 2005 berechnet die FTSE Group die EPRA/NAREIT Global Real Estate Index Series. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *RPEU Index*.

2.3.14. iShares US Real Estate ETF (Korbbestandteil Nr. 14)

Der iShares US Real Estate ETF bildet im Wesentlichen die Wertentwicklung des Dow Jones U.S. Real Estate Index ab (vor Steuern und Gebühren). Dieser Index misst die Performance der Immobilienindustrie am amerikanischen Aktienmarkt. Der Index ist ein Subindex des Dow Jones U.S. Index. Die Gewichtung der Indexbestandteile erfolgt nach deren Marktkapitalisierung. Die Veröffentlichung des Index erfolgt bei Bloomberg unter *IYR UP Equity*. 70% der Nettodividenden des iShares US Real Estate ETF werden sobald wie möglich in die Indexkomponente 14 reinvestiert (vgl. unten Ziffer 3.).

Im Falle von Störungsereignissen erfolgt eine Anpassung der Korbbestandteile Nr. 1 bis Nr. 14 wie in Ziffer 6 beschrieben.

3. Berechnung und Veröffentlichung des Index Standes

Der Index Stand wird an jedem Geschäftstag berechnet, sofern die Index-Berechnungsstelle der Ansicht ist, dass sie auf Basis der verfügbaren Daten den Index berechnen kann (ein "**Berechnungstag**") und sich aus den Ausführungen unter Ziffer 5 keine Änderungen ergeben. Der Index Stand berechnet sich dabei im Wesentlichen aus

- (i) der Teilnahme des Index an der Wertentwicklung des Fiktiven Korbes und
- (ii) der Summe der gewichteten Werte der einzelnen Korbbestandteile des Fiktiven Korbes abzüglich der Index Gebühren.

Bei der Berechnung der Werte der Korbbestandteile 1 und 4, werden die von dem jeweiligen Sponsor zur Verfügung gestellten Werte direkt verwendet. Im Falle der Korbbestandteile 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12, deren Werte in einer anderen Währung als Euro angegeben werden, nimmt die Berechnungsstelle eine Umrechnung vor, die einer täglichen Währungsabsicherung gegenüber Euro entspricht. Der Währungskurs hierfür wird auf Basis der Reuters Seite WMRSPOT01 oder einer anderen Quelle bestimmt, welche die Index-Berechnungsstelle als geeignet ansieht. Beim Korbbestandteil 14 werden neben der Währungsumrechnung bei der Bestimmung des Wertes der Korbbestandteile Geldmarktzinsen in Höhe des 3-Monats USD-LIBOR in Abzug gebracht. Diese Geldmarktzinsen werden nach Maßgaben der Reuters Seite LIBOR01 zwei Londoner und New Yorker Geschäftstage vor dem Berechnungstag bestimmt. Im Gegensatz hierzu wird beim Korbbestandteil 13 kein Umrechnungskurs angewandt, jedoch werden ebenfalls Geldmarktzinsen in Höhe des 3-Monats EURIBOR in Abzug gebracht. Diese Geldmarktzinsen werden nach Maßgabe der Reuters Seite EURIBOR3m= zwei TARGET2 Geschäftstage vor dem Berechnungstag bestimmt.

Ferner wird die Nettodividende (nach Steuern), welche Investoren in den iShares US Real Estate ETF (Korbbestandteil 14) erhalten, rechnerisch reinvestiert, indem die Bruttodividende zu einem Reinvestment-Prozentsatz (derzeit 70 %) bei der Bewertung des iShares US Real Estate ETF (Korbbestandteil 14) berücksichtigt wird. Die Höhe des Reinvestment-

Prozentsatzes kann sich zeitlich ändern und hängt dabei jeweils von der anwendbaren Kapitalertragssteuer auf Dividenden ab.

Vorbehaltlich der unter Ziffer 5 dargestellten Einschränkungen, wird die Index-Berechnungsstelle an jedem Geschäftstag, der auf den Berechnungstag folgt, den Index Stand in Bezug auf den vorausgegangen Berechnungstag veröffentlichen. Der Index Stand wird unter dem Bloomberg Code BNPIMD8A Index und unter dem Reuters Code .BNPIMD8A veröffentlicht. Falls der Index Sponsor dies als geeignet ansieht, kann eine Veröffentlichung auch bei einem anderen Datenanbieter erfolgen. Im Falle unterschiedlicher Angaben bei Reuters bzw. Bloomberg in Bezug auf den Index Stand, ist die Angabe bei Bloomberg maßgeblich.

Die Berechnung des Index Standes erfolgt auf der Basis der letzten verfügbaren Marktdaten für die Korbbestandteile. Wenn der an einem bestimmten Tag veröffentlichte Preis für einen Korbbestandteil von der Index-Berechnungsstelle verwendet wird oder verwendet werden soll, um eine Berechnung oder eine Festlegung in Bezug auf den Index vorzunehmen und dieser veröffentlichte Preis nachträglich durch die maßgebliche Preisquelle korrigiert wird, kann der Index Sponsor grundsätzlich entscheiden, ob er die Index-Berechnungsstelle anweist, diesen korrigierten Preis zu berücksichtigen oder nicht.

4. Anpassungen des Index bzw. des Fiktiven Korbes durch Ereignisse auf Ebene des Index

Die folgenden Ereignisse können dazu führen, dass die Index-Berechnungsstelle einen bestehenden Korbbestandteil durch einen für sie angemessenen anderen Korbbestandteil auswechselt und nachträglich die notwendigen Anpassungen vornehmen wird:

4.1. Erhöhte Kosten

Wenn ein Ereignis auftritt, durch welches sich die Kosten für die Verwaltung des Index erhöhen, soll der Index Sponsor solche Anpassungen oder Korrekturen vornehmen, um eine solche Kostensteigerung angemessen zu berücksichtigen. Er kann entweder die Index-Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche die Kostenerhöhung widerspiegeln oder für den Fall, dass der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise feststellt, dass eine solche Änderung nicht angemessen oder nicht durchführbar ist, auch den Index beenden.

Dabei ist ein kostenerhöhendes Ereignis unter anderem dann anzunehmen, wenn der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise davon ausgeht, dass sich Steuern, Abgaben, Ausgaben, Gebühren und Raten (insbesondere Kosten und Gebühren (einschließlich Zinsen) für Gelddarlehen, Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte und/oder andere Indexabbildungskosten) von Transaktionen oder Vermögenswerten, welche notwendig sind, um den Index zu berechnen, aufzustellen, abzusichern und/oder zu erhalten, seit dem Index Start Datum erhöht haben.

4.2. Verstoß gegen Grundsätze sozialer Unternehmensverantwortung

Im Falle des Auftretens eines Ereignisses, welches der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise als ein Ereignis ansieht, das im Falle der Einbeziehung oder Beibehaltung eines Korbbestandteils dazu führen würde, dass der Index Sponsor oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen jeweils seine Politik der sozialen Unternehmensverantwortung verletzt, kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle dazu anhalten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, damit eine solche Verletzung nicht eintritt oder für den Fall, dass der Index Sponsor in gutem Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise

feststellt, dass eine solche Anpassung nicht angemessen oder nicht durchführbar ist, auch den Index beenden.

4.3. Höhere Gewalt

Im Falle des Vorliegens eines Ereignisses, das auf höherer Gewalt beruht, kann der Index Sponsor den Index bis zum Ende des Ereignisses aussetzen. Wenn die Aussetzungsdauer mehr als einen Monat beträgt, kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die höhere Gewalt entsprechend zu reagieren. Des Weiteren kann der Index Sponsor im Falle höherer Gewalt auch den Index beenden.

Dabei ist von höherer Gewalt auszugehen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Index Sponsors und/oder der Index-Berechnungsstelle behindert, wesentlich beeinträchtigt wird oder deren Erfüllung nur verspätet möglich ist, sofern der Grund hierfür auf einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift, einer Rechtsverordnung, einer Bestimmung, einem Urteil, einer Anweisung, einer Auslegung, einer Verfügung oder einem wesentlichen gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Eingriff beruht. Das Gleiche ist anzunehmen, wenn die Verpflichtungen dadurch beeinträchtigt werden, dass ein Bürgerkrieg, militärische Aktionen, Unruhen, politische Aufstände, terroristische Aktivitäten jedweder Art, Aufstände, öffentliche Demonstrationen/Proteste oder ein sonstiger finanzieller oder ökonomischer Grund oder ein sonstiger Grund oder sonstiges Hindernis eintritt, das nicht der Kontrolle einer Partei unterliegt. Das Vorliegen höherer Gewalt ist ebenfalls anzunehmen, wenn eine staatliche Stelle der Index-Berechnungsstelle (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) das gesamte Vermögen oder wesentliche Teile ihres Vermögens, das diese in dem betroffenen Währungsgebiet hat, aufgrund einer Enteignung, Beschlagnahme, Einziehung, Verstaatlichung oder durch sonstige Maßnahmen entzieht oder ihr androht zu entziehen.

Eine staatliche Stelle in dem vorgenannten Sinne ist/sind jedes Land, jeder Staat, jedes Bundesland, sowie sonstige Gebietskörperschaften und jede Regierung. Ferner zählen hierzu jede/s Ministerium, Steuerbehörde, Währungsbehörde, Fremdwährungsbehörde oder eine sonstige Stelle, Einrichtung, Behörde, Gericht oder sonstige Einrichtung, welche exekutive, legislative, richterliche, regulatorische oder Verwaltungsaufgaben, die zur öffentlichen Hand gehören, ausübt.

4.4. Änderung der Rechtslage

Im Fall eines Ereignisses, das die Änderung der Rechtslage betrifft, kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle anweisen, solche Änderungen vorzunehmen, welche angemessen sind, um auf die Änderung der Rechtslage zu reagieren. Des Weiteren kann der Index Sponsor im Falle der Änderung der Rechtslage auch den Index beenden.

Dabei bezieht sich die Änderung der Rechtslage zunächst auf solche Ereignisse, bei denen der Index Sponsor in eigenem Ermessen bestimmt, dass es aufgrund der Einführung von Änderungen des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Bestimmungen unrechtmäßig geworden ist, einen Korbbestandteil (oder Teile davon) oder eine diesbezügliche Absicherungsposition zu halten, zu erwerben oder über diese zu verfügen. Das Gleiche gilt, wenn dies aufgrund des Erlasses einer Auslegung oder einer Änderung in der Auslegung des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Bestimmungen durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit unrechtmäßig geworden ist. Die Unrechtmäßigkeit kann sich auch aus einem kombinierten Effekt aus der Änderung und der Auslegung des anwendbaren Rechts und der anwendbaren Bestimmungen ergeben, sofern dies mehr als einmal vorkommt.

4.5. Steuerereignis

Im Falle des Auftretens eines sogenannten Steuerereignisses kann der Index Sponsor gegebenenfalls die Zusammenstellung des Index überprüfen und solche Anpassungen vornehmen, die er als angemessen erachtet.

Dabei meint ein Steuerereignis zunächst eine Änderung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen. Ferner sind hiervon umfasst der Erlass einer Auslegung oder die Änderung der Auslegung des anwendbaren Steuerrechts oder der anwendbaren steuerlichen Bestimmungen durch ein Gericht oder durch eine Aufsichtsbehörde (inklusive Maßnahmen einer Steuer- oder Finanzbehörde) mit entsprechender Zuständigkeit, sofern die Auslegung den Index beeinflusst. Auch stellt die hohe Wahrscheinlichkeit der Änderung der maßgeblichen Steuern oder steuerlichen Bestimmungen und Praktiken ein Steuerereignis dar, sofern der Index Sponsor nicht in Bezug auf Steuern oder Stempelsteuern diese von der Begrifflichkeit des Steuerereignisses ausgenommen hat.

4.6. Lizenzereignis

Im Falle des Auftretens eines Lizenzereignisses, kann der Index Sponsor entweder (i) die Zusammensetzung des Index überprüfen und die für geeignet erachteten Anpassungen am Index vornehmen oder (ii) den Index beenden.

Ein Lizenzereignis tritt ein, wenn eine durch den jeweiligen Sponsor erteilte Lizenz oder Erlaubnis zum Gebrauch eines Index, der als Korbbestandteil (oder einen untergeordneten Bestandteil des Korbbestandteils selbst) genutzt wird, zurückgenommen, beendet oder anderweitig entzogen wird.

5. Auswirkungen von Markt- und Handelsstörungen einzelner Korbbestandteile auf die Bestimmung des Index Stands

5.1. Wenn ein Geschäftstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile kein Vorgesehener Handelstag, ein Unterbrechungstag oder ein Tag ist, der kein Veröffentlichungstag des Werts des Korbbestandteils ist, kann der Index Sponsor:

5.1.1. einen solchen Tag als Tag zur Bestimmung des Index ausweisen und die Index-Berechnungsstelle anweisen zur Berechnung und Veröffentlichung des Index Stands (a) den letzten verfügbaren Wert für den gestörten Korbbestandteil heranzuziehen, oder (b) nach Treu und Glauben den Wert für den gestörten Korbbestandteil zu schätzen oder (c) den Wert für den gestörten Korbbestandteil zum Zwecke der Berechnung des Index Stands gleich Null zu setzen. Ungeachtet davon, ob ein Berechnungstag gegeben ist, kann der Index Sponsor bestimmen, dass ein solcher Tag kein Handelstag ist; oder

5.1.2. einen solchen Tag nicht als Tag zur Bestimmung des Index ausweisen und aus diesem Grund die Index-Berechnungsstelle anweisen, den Index Stand an diesem Tag nicht zu berechnen und zu veröffentlichen und zwar entweder (a) bei Nichtvorliegen eines Vorgesehenen Handelstages bis zum nächsten Vorgesehenen Handelstag oder (b) im Fall von Unterbrechungstagen, für einen Zeitraum von bis zu zwanzig Geschäftstagen. Nach diesem Zeitraum kann der Index Sponsor entweder die Index-Berechnungsstelle anweisen, die Berechnung und Veröffentlichung des Index Stands gemäß Ziffer 5.1.1. vorzunehmen oder den Index in Übereinstimmung mit Ziffer 6. in einer Weise anzupassen, die der Index Sponsor als geeignet erachtet, also z. B. einschließlich aber nicht darauf beschränkt, den gestörten Korbbestandteil durch einen anderen Index oder Fonds zu ersetzen.

Ein **“Unterbrechungstag“** ist für die einzelnen Korbbestandteile unterschiedlich ausgestaltet, betrifft aber im Wesentlichen solche Geschäftstage, an denen (a) der Wert des Korbbestandteils nicht veröffentlicht wird, (b) ein Handel in Bezug auf die Vermögenswerte des Korbbestandteils bzw. Ausübungsrechte auf diese nicht möglich ist bzw. ein solcher Handel wesentlich gestört ist, und/oder (c) eine Marktstörung vorliegt.

Ein **“Veröffentlichungstag“** ist der Tag, an dem der Wert der Korbbestandteile planmäßig veröffentlicht werden soll.

Ein **“Handelstag“** ist ein Geschäftstag, an dem der Index Sponsor oder eine andere Konzerngesellschaft, die Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Index oder seine Korbbestandteile feststellt, dass er bzw. sie in der Lage ist, den Verpflichtungen zur Vornahme von Absicherungsgeschäften in Bezug auf den Index oder seine Korbbestandteile nachzukommen.

Ein **“Vorgesehener Handelstag“** ist der Tag, an dem planmäßig ein Handel in Bezug auf die Vermögenswerte der Korbbestandteile bzw. Optionen auf diese vorgesehen ist.

- 5.2.** Zusätzlich zu den unter 5.1. beschriebenen Möglichkeiten kann der Index Sponsor die Index-Berechnungsstelle anweisen, die Berechnung und Veröffentlichung des Index Stands für einen Zeitraum von maximal zwanzig Geschäftstagen zu verschieben oder auszusetzen oder die Berechnung und Veröffentlichung des Index insgesamt einzustellen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das/der die Bestimmung des Index Stands unmöglich oder nicht durchführbar macht, einschließlich aber nicht darauf beschränkt, jedes/jeder der unter Ziffer 6.2. aufgeführten Ereignisse und Umstände, das bzw. der nicht zum Vorliegen eines Unterbrechungstags führt, oder jedes Ereignis und jeder Umstand, das/der den Index Sponsor oder die Index-Berechnungsstelle daran hindert, seine/ihre Pflichten in Bezug auf den Index wahrzunehmen.

6. Anpassungen des Index durch Ereignisse auf Ebene der Korbbestandteile

6.1. Allgemeine Anpassung des Index bei Störungsereignissen einzelner Korbbestandteile

Wenn ein Korbbestandteil nicht mehr existiert oder nach den unten stehenden Vorschriften angepasst wird (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.2.) oder eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Korbbestandteil beeinträchtigt bzw. beschränkt ist, kann der Index Sponsor nach eigenem Ermessen und in wirtschaftlich vernünftiger Weise entweder (a) die Index-Berechnungsstelle anweisen (i) den Index unverändert zu belassen, (ii) den Index in erforderlicher Weise anzupassen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, eines Austausches des betroffenen Korbbestandteils gegen einen anderen Index oder Fonds oder (iii) den Index ohne den betroffenen Korbbestandteil und ohne einen diesen ersetzenden Index oder Fonds gemäß der Funktionsweise des Index (siehe Ziffer 2.1.) zu berechnen und zu veröffentlichen, oder (b) den Index beenden, wenn der Index Sponsor der Auffassung ist, dass ein Vorgehen nach den Ziffern (a)(i) bis (iii) nicht sachgemäß oder durchführbar ist. Im Falle von Anpassungen ist es das Ziel der Index-Berechnungsstelle sicherzustellen, dass die Grundlagen und die ökonomische Ausrichtung des Index beibehalten werden.

Eine Absicherung von Verbindlichkeiten in Bezug auf einen Korbbestandteil ist unter anderem beeinträchtigt bzw. beschränkt, wenn Geschäfte, die ein Preisrisiko absichern, nur erschwert zu erwerben oder zu veräußern sind oder in anderer Weise erschwert über diese verfügt werden kann. Neben Verfügungsbeschränkungen über die Absicherungsposition fallen auch Beschränkungen oder Erschwernisse in Bezug auf Erlöse aus derselben hierunter. Gleiches gilt für mit Absicherungspositionen verbundene Währungstauschgeschäfte bzw. die freie Verfügbarkeit entsprechender Devisen.

6.2. Zusammenfassung der Störungsereignisse und ihre Folgen für einzelne Typen von Korbbestandteilen

6.2.1. Korbbestandteil Typ "Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, dessen Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "Index" ist, wobei jeder dieser Korbbestandteile im Folgenden als "**Subreferenzindex**" bezeichnet wird.

(i) Nachfolge-Subreferenzindex

Wird der Subreferenzindex (a) nicht von dem Subreferenzindex Sponsor berechnet und veröffentlicht, sondern von einem vom Index Sponsor akzeptierten Nachfolger des Subreferenzindex Sponsors oder (b) vom Subreferenzindex Sponsor durch einen Nachfolge-Subreferenzindex ersetzt, der nach Feststellung des Index Sponsors dieselbe oder eine der für die Berechnung des Subreferenzindex verwendeten im Wesentlichen vergleichbare Formel und Berechnungsmethode anwendet, so gilt jeweils dieser Nachfolge-Subreferenzindex als der Subreferenzindex.

(ii) Anpassungen

Wenn ein Anpassungsgrund eintritt, stellt der Index Sponsor fest, ob dieser Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf den Korbbestandteil hat, und weist, wenn dies der Fall ist, die Index-Berechnungsstelle an, den Subreferenzindex entsprechend Ziffer 6.1. für Zwecke der Berechnung des Index anzupassen. Ein Anpassungsgrund ist dabei unter anderem aber nicht ausschließlich (a) eine wesentliche Änderung der Berechnungsformel für den Wert des Subreferenzindex oder eine sonstige wesentlich Änderung, (b) die Einstellung des Subreferenzindex durch den Subreferenzindex Sponsor, (c) die Nichtberechnung oder Nichtbekanntgabe des Werts des Subreferenzindex, (d) Ereignisse, die eine Absicherungsposition in Bezug auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Subreferenzindex betreffen.

(iii) Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene des Subreferenzindex kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5 aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung ist dabei jegliche Aussetzung oder Begrenzung des Handels durch die Börse oder der entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse in Bezug auf den Subreferenzindex, welche durch den Index Sponsor als wesentlich bestimmt wird. Des Weiteren ist als Marktstörung anzusehen, wenn allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer gestört oder beeinträchtigt (wie durch den Index Sponsor bestimmt) ist, an der Börse Geschäfte in mindestens 20% des Wertes des betroffenen Subreferenzindex auszuführen oder für diese einen Marktwert zu erhalten oder an einer entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse entsprechende Störungen oder Beeinträchtigungen im Hinblick auf Termingeschäfte und Ausübungsgeschäfte vorliegen und der Index Sponsor diese als wesentlich bestimmt. Des Weiteren ist eine Marktstörung anzunehmen, wenn in Bezug auf einen Subreferenzindex die betroffene Börse oder entsprechend verbundenen Termingeschäftsbörse an einem Börsengeschäftstag vor ihren regulären wöchentlichen Handelsschlusszeiten schließt und 20% oder mehr des Wertes des betroffenen Subreferenzindex von der Schließung betroffen sind.

6.2.2. Korbbestandteil Typ "Custom Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, deren Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "Custom Index" ist, wobei jede dieser Korbbestandteil im Folgenden als "**Subreferenzindex**" bezeichnet wird.

(i) Nachfolge-Subreferenzindex

Wird der Subreferenzindex (a) nicht von dem Subreferenzindex Sponsor berechnet und veröffentlicht, sondern von einem vom Index Sponsor akzeptierten Nachfolger des Subreferenzindex Sponsors oder (b) durch einen Nachfolge-Subreferenzindex ersetzt, der nach Feststellung des Index Sponsors dieselbe oder eine der für die Berechnung des Subreferenzindex verwendete, im Wesentlichen vergleichbare Formel und Berechnungsmethode anwendet, so gilt jeweils dieser Nachfolge-Subreferenzindex als der Subreferenzindex.

(ii) Anpassungen

Wenn an einem Tag, an dem der Index bestimmt wird, ein Anpassungsgrund eintritt, stellt der Index Sponsor fest, ob dieser Anpassungsgrund wesentliche Auswirkungen auf den Subreferenzindex hat, und, wenn dies der Fall ist, kann er die Index-Berechnungsstelle anweisen, den Subreferenzindex entsprechend Ziffer 6.1. für Zwecke der Berechnung des Index anzupassen. Als Anpassungsgrund gilt hierbei insbesondere eine Änderung des Subreferenzindex bzw. dessen Berechnungsmethode, die Einstellung des Subreferenzindex oder eine Störung des Subreferenzindex, insbesondere die Nichtveröffentlichung des Wertes des Subreferenzindex am vorgesehenen Veröffentlichungstag.

6.2.3. Korbbestandteil Typ "Commodity Index"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, dessen Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "Commodity Index" ist, wobei jeder dieser Korbbestandteile im Folgenden als "**Subreferenzindex**" bezeichnet wird.

Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene des Subreferenzindex kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5. aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung kann unter anderem vorliegen, wenn (a) der Preis der entsprechenden Referenzware, auf welche der Subreferenzindex Bezug nimmt, nicht bekanntgegeben oder veröffentlicht wird bzw. dauerhaft ausgesetzt oder nicht verfügbar ist, (b) der Handel in der Referenzware (oder Termingeschäften hierauf) wesentlich beschränkt ist, (c) der Handel in Termingeschäften auf die Referenzware ausgesetzt, dauerhaft unterbrochen oder nicht verfügbar ist.

Ebenfalls maßgeblich kann eine nach dem Index Start Datum wesentliche Änderung der Berechnungsformel des Subreferenzindex oder der Berechnungsmethode des Preises der Referenzware sein. Ferner kann eine wesentliche Änderung der Referenzware (oder der Termingeschäfte hierauf) sowie eine Änderung der Besteuerung eine Marktstörung darstellen.

6.2.4. Korbbestandteil Typ "ETP"

Die folgenden Bestimmungen gelten für jeden Korbbestandteil, deren Korbbestandteil Typ, wie in Ziffer 2.2.3. angegeben, "ETP" ist, wobei jeder dieser Korbbestandteile im

Folgenden als "ETP Beteiligung" bezeichnet wird.

(i) Anpassungen

Eine Anpassung durch die Index-Berechnungsstelle kann erfolgen, sofern nach Einschätzung des Index Sponsors ein Ereignis eintritt, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der ETP Beteiligung hat. Dies kann unter anderem die Zahlung einer außerordentlichen Dividende durch den ETP, den Rückkauf von ETP Beteiligungen oder die Ausübung einer entsprechenden Kaufoption durch den ETP darstellen. Der Index Sponsor kann die Index-Berechnungsstelle anweisen, in diesen Fällen den Korbbestandteil "ETP" entsprechend Ziffer 6.1. für Zwecke der Berechnung des Index anzupassen.

(ii) Marktstörungen

Eine Marktstörung auf Ebene der ETP Beteiligung kann zu einem Unterbrechungstag und den in Ziffer 5. aufgeführten Folgen führen. Eine Marktstörung ist dabei unter anderem gegeben, wenn (a) die relevante Börse oder die verbundene Termingeschäftsbörse es unterlässt, den gewöhnlichen Handel zu eröffnen, (b) der Handel ausgesetzt oder begrenzt ist, (c) eine Beeinträchtigung oder Störung von Transaktionen in die ETP Beteiligungen (einschließlich fehlender Preise für ETP Beteiligungen) vorliegt, (d) eine vorzeitige Schließung der relevanten Börse bzw. der verbundenen Termingeschäftsbörse und/oder (e) der Eintritt eines außergewöhnlichen ETP Ereignisses vorliegt.

Ein außergewöhnliches ETP Ereignis liegt unter anderem vor, wenn (a) der ETP den Handel einstellt, aufgelöst wird, insolvent wird, übernommen wird, (b) Gerichtsverfahren gegen den ETP bzw. die für ihn handelnden Personen angestrengt werden und diese einen wesentlichen Einfluss auf die ETP Beteiligungen haben, (c) bestimmte Schlüsselpersonen den ETP verlassen, (d) die Anlagerichtlinien, Liquiditätsbestimmungen oder die Methodik und Häufigkeit von Berechnungen wesentlich geändert werden, (e) keine Bewertung der ETP Beteiligungen vorgenommen wird oder der Wert der ETP Beteiligungen in einem kurzen Zeitraum signifikant fällt, (f) das verwaltete Vermögen des ETP unter EUR 50.000.000 bzw. ein Äquivalent in einer anderen Währung sinkt, (g) für den ETP steuerlich, rechtlich, bilanziell oder regulatorisch nachteilige Ereignisse eintreten, (h) Absicherungstransaktionen in Bezug auf den ETP nicht oder nur schwerlich bzw. nur zu erhöhten Kosten möglich sind, (i) das Rating der für den ETP handelnden Personen unter ein bestimmtes Niveau fällt, (j) der ETP nicht mehr an der relevanten Börse gehandelt wird, und/oder (k) die Auszahlungspraxis geändert wird.

7. Index Haftungsausschluss

Der Index ist ein Eigenindex der BNP Paribas. Der Index Sponsor sowie die Index-Berechnungsstelle geben keine Gewährleistung hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Index-Methodik oder der Berechnungsmethoden ab, oder hinsichtlich des Nichtvorliegens von Fehlern oder Versäumnissen bei der Berechnung oder Verbreitung des Index. Der Index Sponsor und die Index-Berechnungsstelle sind für etwaige Fehler oder Versäumnisse nicht verantwortlich. Die Index-Methodik beruht auf bestimmten Annahmen, Preismodellen und Berechnungsmethoden, die durch den Index Sponsor oder die Index-

Berechnungsstelle getroffen bzw. verwendet wurden und ihr können gewisse Beschränkungen innewohnen. Informationen, die auf der Grundlage verschiedener Modelle, Berechnungsmethoden und Annahmen aufbereitet werden, können zu verschiedenen Ergebnissen führen. Sie haben ohne das Vorliegen einer ausdrücklich erteilten anderslautenden Lizenz der BNP Paribas keine Genehmigung, die Index-Methodik zu verwenden oder zu reproduzieren und weder die BNP Paribas, noch eine ihrer Tochtergesellschaften soll für jegliche direkten oder indirekten Verluste im Zusammenhang mit der Verwendung des Index oder der Index-Methodik oder sonst auf irgendeine Weise eingetretenen Verluste haftbar sein.

Der Index Sponsor und die Index-Berechnungsstelle sind für etwaige Modifikationen oder Änderungen an der Methodik zur Berechnung des Index nicht haftbar. Der Index Sponsor behält sich das Recht vor, die Index-Methodik von Zeit zu Zeit zu ergänzen oder anzupassen, soweit dies nicht in den Index-Regeln anders angegeben ist. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle, ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Index weiterhin zu betreiben und schließt bzw. schließen jegliche Haftung für eine Aussetzung oder Unterbrechung in der Berechnung des Index aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle schließt bzw. schließen außerdem jegliche Haftung in Bezug auf den Stand des Index zu jeder erdenklichen Zeit aus. Der Index Sponsor und, soweit anwendbar, die Index-Berechnungsstelle sind für keinerlei direkte oder indirekte Verluste im Zusammenhang mit dem Index haftbar.

Die Index-Methodik beinhaltet in der Strategie bestimmte Kosten, in denen u.a. Kosten für Transaktionsabschlüsse, Abgleiche und Pensionsgeschäfte enthalten sind, die beim Betrieb des Index anfallen und welche sich, abhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen, im Laufe der Zeit verändern können. Die Höhe der vom Index Sponsor oder von der Index-Berechnungsstelle in wirtschaftlich vernünftiger Weise festgelegten Kosten (falls anwendbar), kann sich im Laufe der Zeit, abhängig vom Marktumfeld, verändern.

Die Wertpapiere werden auf keine Weise von nicht mit der BNP Paribas verbundenen Indexsponsoren der Indexkomponenten, die den Index ausmachen (jeweils "**Referenzindex**"), (jeder derartige Sponsor ein "**Referenzindexsponsor**") gesponsert, empfohlen, verkauft, oder begünstigt. Die Referenzindexsponsoren machen keine wie auch immer gearteten ausdrücklichen oder implizierten Angaben zu den durch die Anwendung des maßgeblichen Referenzindex erhaltenen Ergebnisse und/oder zu den Ständen, auf denen sich der maßgebliche Referenzindex zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet, noch sonstige Angaben. Ein Referenzindexsponsor ist (weder aus Nachlässigkeit oder aus anderen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler jeglicher Art in dem maßgeblichen Referenzindex haftbar, und der maßgebliche Referenzindexsponsor ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über einen Fehler zu benachrichtigen. Die Referenzindexsponsoren machen weder ausdrückliche noch implizierte Angaben zu der Ratsamkeit des Erwerbs oder der Risikoübernahme in Verbindung mit den Wertpapieren. Die Emittentin oder die Berechnungsstelle haben keine wie auch immer gearteten Rechte oder Ersatzansprüche gegen einen Referenzindexsponsor, falls ein Referenzindex nicht veröffentlicht wird, oder auf Grund von Fehlern in dessen Berechnung oder auf einer anderen Grundlage im Hinblick auf einen Referenzindex, seine Erstellung oder dessen Stand oder dessen Komponenten. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Index-Berechnungsstelle sind gegenüber einer anderen Partei für eine Handlung oder Unterlassung seitens eines Referenzindexsponsors in Verbindung mit der Berechnung, Anpassung oder Beibehaltung des maßgeblichen Referenzindex haftbar. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle, noch keines ihrer verbundenen Unternehmen oder die Index-Berechnungsstelle sind mit einem Referenzindex oder dem maßgeblichen Referenzindexsponsor verbunden oder haben Kontrolle darüber oder über die Errechnung,

Zusammenstellung oder Verbreitung eines bestimmten Referenzindex. Obwohl die Index-Berechnungsstelle jeden einen Referenzindex betreffende Informationen von öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, erhalten wird, wird sie diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Dementsprechend werden keine (ausdrücklichen oder implizierten) Angaben, Garantien oder Zusagen gemacht, und weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder die Index-Berechnungsstelle übernimmt eine Haftung für die Genauigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen zu einem bestimmten Referenzindex.

BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen handeln möglicherweise in einer Vielzahl verschiedener Eigenschaften in Bezug auf den Index und/oder Produkte, die an den Index gebunden sind. **Die BNP Paribas und/oder ihre verbundenen Unternehmen können u.a. in den folgenden Eigenschaften tätig sein: Primärhändler (market-maker), Gegenpartei einer Absicherung, Emittentin von Komponenten des Index, Index Sponsor und/oder Index-Berechnungsstelle. Diese Aktivitäten können potentielle Interessenskonflikte verursachen, die möglicherweise den Preis oder Wert der Wertpapiere beeinflussen könnten.**

Stand der Zusammenfassung der Index-Regeln: 19. Januar 2016

"

8. In **XI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** wird der Text im Abschnitt **ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN** auf Seite 348 des Basisprospekts vollumfänglich durch folgenden Text ersetzt:

"

[Die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen [•] und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:]

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-6 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen. [Bei Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden:] Die Indexregeln sind dem Abschnitt [A. BNP Paribas Multi-Asset Diversified EUR ER Index][B. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 4 EUR ER Index][C. BNP Paribas Newcits Fund Stars Series 2 Index][D. BNP Paribas Multi-Asset Diversified vol 8 EUR Global Index] des "Annex: Regeln von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.]

[maßgebliche Produktspezifische Bedingungen wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 22. September 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begeben wurden, sind die für die betreffende Serie von Wertpapieren geltenden Produktvarianten durch Wiederholung der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen]

Wertpapierbedingungen 2014 unter den als Produkt Nr. 1 bis Produkt Nr. 5 aufgeführten betreffenden Paragraphen [●] und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern einzufügen:

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1 - 6 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Angebotsbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Angebotsbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2014 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH zu entnehmen.]

”

Frankfurt am Main, den 29. Januar 2016

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

gezeichnet:

Benedikt Herwarth
von Bittenfeld

gezeichnet:

Jakob Holstermann

gezeichnet:

Benedikt Herwarth
von Bittenfeld

gezeichnet:

Jakob Holstermann